

Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Ausgestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung

**– Zur Frage der Gewährleistung von
Generationengerechtigkeit durch das
Grundgesetz**

*PD Dr. Silvia Pernice-Warnke, LL.M. (University of Edinburgh),
Universität zu Köln*

Gliederung

- I. Einleitende Bemerkungen
- II. Begriffliche Klärungen
- III. Generationengerechtigkeit im Grundgesetz
 1. Grundsätzliches
 - a) Die Nichtverwendung des Begriffes im Grundgesetz
 - b) Die Differenzierung zwischen freiheits- und gleichheitsorientierten Ansätzen
 2. Die Frage der Gewährleistung von Generationengerechtigkeit durch die Grundrechte
 - a) Grundsätzliches zur gegenwartsbezogenen Dimension
 - b) Art. 3 GG und die gegenwartsbezogene Dimension
 - c) Art. 3 GG und die zukunftsbezogene Dimension
 - d) Die zukunftsbezogene Dimension der Freiheitsgrundrechte – intertemporale Freiheitssicherung
 3. Die Frage der Gewährleistung von Generationengerechtigkeit durch das Sozialstaatsprinzip
 4. Die Frage der Generationengerechtigkeit als der Verfassung immanentes Prinzip
- IV. Fazit

Art. 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Entwurf für einen Art. 20b GG

(Entwurf für ein Generationengerechtigkeitsgesetz, 2006)

Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.

Art. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 20 I GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 79 III GG

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art. 20a, 115 GG

Art. 20a GG:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Art. 115 II GG:

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. [...].